

Nr. 4827.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Regierungsrat a.D. Prof. Dr. L e i d i g ,

Paul Oskar H ö c k e r

Reichstagsabgeordnete Clara B o h m -

S c h u c h ,

Postdirektor Willy S t e i n k o p f.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Deutschen
Universal- Film A.G. in Berlin gegen das Verbot von
Reklame zu dem Bildstreifen

„ Frankenstein“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führer Walter B r u c k .

Die den Gegenstand der Beschwerde bildenden Photos
Nr. 12, 13 und 24 lagen vor.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Bilder 12, 13 und 24 werden zum öffentlichen
Aushang im Deutschen Reich zugelassen.
- II. Insoweit wird die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 2. Mai 1932-Nr. 21 322- aufgehoben.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die den Gegenstand der nach §§ 5 Abs.2, 12 Abs.1, 13 des Lichtspielgesetzes frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde bildenden Photos sind von der Prüfstelle mit der Begründung verboten worden, dass sie L e i c h e n zeigten und geeignet seien, die Phantasie jugendlicher Beschauer zu überreizen. Bei Bild 24 entstehe der Eindruck, als sollte der Leichnam seziiert oder zu irgend welchen anderen Versuchen benutzt werden.

II. Gegen diese Begründung hat der Vertreter der Beschwerdeführerin Einspruch erhoben, weil sie von einer Fassung des Bildes zu dem die Reklame gehöre, ausgehe, die von der Zensur beanstandet und deshalb nicht in den Verkehr gebracht worden sei.



Dieser Einspruch ist begründet. Bei der Bildstreifenprüfung hat der Inhalt des Bildstreifens, für den mit den Reklamebildern geworben wird, ausser Ansatz zu bleiben, weil er auch den Jugendlichen, die die Reklame betrachten und für die in diesem Falle der Bildstreifen nicht einmal zugelassen ist, unbekannt ist. Dieser Grundsatz entspricht der den Prüfstellen nach dem Gesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Entscheidung der Oberprüfstelle vom 8. Januar 1930 Nr.9).

III. Bei unbefangener Prüfung ist nach Auffassung der
Oberprüfstelle

Oberprüfstelle in dem auf den Bildern dargestellten, auf einer Bahre oder einem Tisch liegenden Mann nicht ein Toter vielmehr ein zwar verunglückter, aber noch lebender Mensch zu erblicken, dem der an der Bahre stehende Arzt den Puls fühlt (Bild 24) oder der von ihm auf galvanischem Wege behandelt wird (Bild 12 und 13). Der Gesichtsausdruck des Arztes auf Bild 13 kann sich aus der Schwere der Armverletzung erklären, mit deren Untersuchung der Arzt befasst ist.

Eine solche Darstellung ist nach Ansicht der Oberprüfstelle nicht geeignet, die Phantasie jugendlicher Beschauer übermäßig in Anspruch zu nehmen, womit allein eine Ueberreizung ihrer Phantasie begründet werden könnte (Oberprüfstelle vom 18. Juli 1931-Nr. 2981-1).

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

